

Anfrage öffentlich		Datum 07.11.2012	Nummer F0232/12
Absender Stadtrat Oliver Wendenkampf			
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper			
Gremium Stadtrat		Sitzungstermin 08.11.2012	
Kurztitel Elterngeld			

Entsprechend den Antragsformularen des Landes Sachsen-Anhalt für die Beantragung von Elterngeld nach dem BEEG (Anlage) und nach Auskunft des BMFSFJ muss bei der Beantragung des Mindestbetrages von 300 Euro grundsätzlich kein Einkommensnachweis erbracht werden. Elterngeldanträge entsprechend dieser Variante werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg nur mit Einkommensnachweis bearbeitet.

Daher frage ich:

1. Warum wird bei Anträgen auf den Sockelbetrag von 300 Euro nach dem BEEG grundsätzlich von der Landeshauptstadt ein Einkommensnachweis verlangt?
2. Warum werden Nachweise von Leistungen nach SGBIII verlangt, obwohl die Leistungen bei der Beantragungen von Elterngeld nach dem BEEG ausgelaufen waren und die Höhe der Leistung keinen Einfluss auf die Berechnung des Elterngeldes hat?
3. Wie sieht die Landeshauptstadt Magdeburg diesen Widerspruch zur gesetzlichen Regelung und entsprechender Gestaltung der Anträge durch das Land Sachsen-Anhalt?
4. Da durch oben genanntes Verfahren Daten erhoben werden, die für die Bearbeitung des Antrages nicht notwendig sind, möchte ich Wissen, wie es sich in diesem Fall mit entsprechenden Regelungen des Datenschutzgesetzes verhält?

Oliver Wendenkampf
Stadtrat